

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1) Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Größenangabe, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. Mündliche Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Ungünstige Auskünfte, die uns nach Vertragsabschluss über den Ruf und die Zahlungsfähigkeit des Käufers zugehen, ebenso Zahlungsverzug des Kunden sowie alle wesentlichen Veränderungen in den Verhältnissen des Käufers berechnen uns ohne Angabe von Gründen zum Rücktritt vom Verträge.

Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen.

2) Lieferfristen

Der Vertrag erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit wir trotz eines entsprechenden Einkaufsvertrages mit unseren Zulieferern, den wir mit der erforderlichen Sorgfalt abgeschlossen haben, unsererseits den Liefergegenstand nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erhalten. Der Kunde wird über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit bzw. die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Falls der Kunde dann berechtigterweise kein Interesse mehr an der Leistung hat, werden wir das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben und dem Kunden die entsprechende Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.

Abrufaufträge können nur im Rahmen der Herstellungsmöglichkeit zur Ausführung kommen.

Betriebsstörungen durch Streik oder Aussperrung, Mangel an Energie oder Rohstoffen, ferner Personalmangel, höhere Gewalt jeder Art, behördliche Maßnahmen und andere elementare Ereignisse oder unvorhersehbare Unfälle in unserem Betriebe oder bei dem Lieferanten der zu unserer Fabrikation erforderlichen Materialien entbinden uns von der Weiterlieferung auf die Dauer der Unterbrechung, von der Verpflichtung der Nachlieferung und von Schadensersatzleistung jeder Art.

3) Lieferungen

Die Wahl des Versandweges und der Versandart erfolgt durch uns. Auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde, übernehmen wir die Transportkosten nur bis zur Höhe der tariflichen Bundesbahnfracht. Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Käufers, auch wenn wir die Frachtkosten tragen. Unsere Lieferfrist gilt als erfüllt, sobald die Ware unser Werk oder eines unserer Lager verlassen hat oder dem Transportunternehmen übergeben ist. Der Abschluß von Transport- oder sonstigen Versicherungen bleibt dem Käufer überlassen. Mindestrechnungswert für Anfertigungsware € 500,-, für Lagerware € 250,-. Anfertigung von Mindermengen, auch gegen entsprechenden Aufschlag, behalten wir uns vor.

Es gelten die INCO-Terms in der jeweils gültigen Fassung.

4) Eigentumsvorbehalt

Alle von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur völligen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen einschließlich des Ausgleichs eines Kontokorrentsaldos. Die Rückforderung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren bedeutet nicht ohne weiteres gleichzeitig die Erklärung des Rücktritts von dem Verträge. Wird Eigentum des Lieferanten gefährdet, so hat der Käufer unverzüglich Mitteilung zu machen und das Eigentumsrecht sowohl Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist dem Käufer untersagt.

Für den Fall, daß die gelieferte Ware mit einer anderen als Hauptsache anzusehenden beweglichen Sache derart verbunden wird, daß sie als wesentlicher Bestandteil dieser zu betrachten ist, überträgt der Käufer an uns schon jetzt das alleinige Eigentum an der neu geschaffenen Sache, wenn der Wert des von uns gelieferten Bestandteils höher ist als die Hälfte des Gesamtwerts der verbundenen Sache. Bei einem geringeren Wert als 50 % überträgt der Käufer an uns schon jetzt quotenmäßiges Miteigentum an der neuen Sache. Die neue Sache nimmt der Käufer in Verwahrung.

Es ist dem Käufer gestattet, die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Käufer/Wiederverkäufer mit Abschluss des Vertrages bis zur vollen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen, die ihm aus der Veräußerung erwachsenen Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Auf unser Verlangen ist der Verkäufer verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und die notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Übersteigt der Wert der uns übergebenen Sicherung unsere Lieferungsforderung insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung der abgetretenen Forderungen verpflichtet.

Für den Fall, daß der Käufer insolvent wird, wird ab Datum der Stellung eines Insolvenzantrages eine Nutzungsentschädigung in Höhe einer marktüblichen Miete für alle diejenigen Gegenstände vereinbart, die uns übereignet und/oder sicherungsübereignet sind und die sich im Besitz des Käufers befinden.

5) Fertigungseinrichtungen

Etwa geleistete Beiträge an den Einrichtungskosten (z.B. Formkostenanteil) haben unserer ausschließliches Eigentumsrecht an den Einrichtungen (z.B. Formen) nicht auf. Sondervereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

6) Gewährleistung

Beanstandungen sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Für die rechtzeitige Anzeige genügt die Absendung der Mängelanzeige, auf den Zugang beim Verwender kommt es nicht an. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ware als mangelfrei angenommen, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung des Mangels, gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Auch hier ist die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige für die Einhaltung der Frist ausreichend.

Bei berechtigten Beanstandungen werden wir Nacherfüllung leisten, und zwar nach unserer Wahl durch Instandsetzung oder Umtausch. Nur bei endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Käufer das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden. Das gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Diese Haftungseinschränkung betrifft nicht Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheitsschäden. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorzuwerfen ist. Dies gilt auch dann nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von unzurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Folgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Käufer weist uns grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten nach.

Für die Einhaltung angegebener spezifischer Gewichte kann eine Gewähr nicht übernommen werden. Abweichungen je nach Artikel bis zu 10 % nach oben oder unten sind vorbehalten.

7) Zahlungsbedingungen

Unsere Verkaufspreise sowie alle Angebote, Verkäufe und Berechnungen verstehen sich in EURO. Der jeweilige Mehrwertsteuersatz und etwaige Sondersteuern, die nicht Bestandteil des Artikelpreises sind, werden separat ausgewiesen.

Unsere Rechnungen sind zahlbar mit 2 % Kassaskonto, bei Vorkasse oder Nachnahme und bei Barzahlung der Rechnungen datiert vom 1. bis 15. eines Monats bis zum Ende desselben Monats, bei Rechnungen datiert vom 16. bis Monatsende bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats.

Kassaskonto wird nur unter der Voraussetzung gewährt, daß sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen restlos erfüllt sind.

Alle Lieferungen, die nicht unter Ausnutzung des Kassaskontos reguliert werden, sind rein netto zahlbar, und zwar für Rechnungen: Vom 1. bis 15. eines Monats am Ende des der Lieferung folgenden Monats, und für Lieferungen vom 16. bis zum Monatsende spätestens am 16. des zweiten, der Lieferung folgenden Monats.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 9% per anno über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank. Für den Eintritt des Verzuges gilt neben den genannten Zahlungszielen § 286 Abs. 3 BGB.

Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn wir endgültig über den Betrag verfügen können. Die Hereingabe von Wechseln bedarf unserer Zustimmung. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers.

Ungünstige Auskünfte über den Ruf und die Zahlungsfähigkeit des Käufers, wozu auch dessen Zahlungsverzug zählt, sowie alle wesentlichen Veränderungen in den Verhältnissen des Käufers berechnen jederzeit ohne Angabe von Gründen, gestundete Beträge fällig zu stellen oder ausreichende Sicherheiten zu verlangen.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung seitens des Käufers wegen irgendwelcher Gegenansprüche ist nicht statthaft. Abzüge gleich welcher Art, die nicht ausdrücklich vereinbart oder durch Gutschriftennoten belegt sind, können nicht anerkannt werden.

Zahlungen an Angestellte unserer Firma sind nur rechtsgültig, wenn diese mit einer Vollmacht zum Inkasso versehen sind.

Bezüglich etwaiger Jahresumsatzprämie gilt der Grundsatz, daß diese erst nach Bekanntgabe durch uns fällig ist und nicht vor dem 1. März des folgenden Jahres ausgeschüttet oder gutgeschrieben wird. Eine Verrechnung der voraussichtlichen Jahresumsatzprämie gegen Forderungen auf Lieferungen oder andere Ansprüche durch unsere Abnehmer ist daher nicht möglich. Die Jahresumsatzprämie wird im Übrigen nur bewilligt unter der Voraussetzung, daß der Abnehmer uns gegenüber seinen Zahlungsverpflichtungen per 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres restlos nachgekommen ist. Außerdem müssen wir uns vorbehalten, Staffel und Abrechnungszeiträume zu ändern, sofern dies durch besondere Umstände erforderlich werden sollte.

8) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Versandort, für die Zahlung Henstedt-Ulzburg.

Gerichtsstand für alle Ansprüche ist Norderstedt.

9) Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.